



Satzung des Bezirksverbandes Westfalen-West der Jungen Liberalen

§1 Grundsätze

- (1) Der Bezirksverband Westfalen-West der Jungen Liberalen ist eine Untergliederung des Landesverbandes „Junge Liberale Nordrhein-Westfalen e.V.“. Der Landesverband der Jungen Liberalen ist eine Untergliederung des Bundesverbandes der Jungen Liberalen.
- (2) Die Jungen Liberalen sind eine selbstständige politische Jugendorganisation, in der sich junge Liberale in der Freien Demokratischen Partei zusammengeschlossen haben mit dem Ziel, die Idee des politischen Liberalismus weiterzuentwickeln und in die Praxis umzusetzen.
- (3) Die Jungen Liberalen setzen sich als Ziel, die größtmögliche Freiheit des Einzelnen zu schaffen. Sie verstehen sich insbesondere als Interessenvertreter der Jugend.

§ 2 Gliederungen

- (1) Der Bezirksverband Westfalen-West der Jungen Liberalen gliedert sich in die Kreisverbände Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein und Hagen. Kreisverbände können darüber hinaus Ortsverbände gründen. Die Gliederung soll sich dabei so weit wie möglich an der Gliederung des FDP Bezirksverbandes Westfalen-West orientieren.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Bezirksverband Westfalen-West der Jungen Liberalen ist, wer Mitglied der Jungen Liberalen im Ennepe-Ruhr-Kreis, dem Märkischen Kreis, dem Kreis Olpe, dem Kreis Siegen-Wittgenstein oder der kreisfreien Stadt Hagen ist.

§ 4 Organe

- (1) Die Organe des Bezirksverbandes der Jungen Liberalen sind:
 - a) der Bezirkskongress
 - b) der Bezirksvorstand

§ 5 Bezirkskongress

- (1) Der Bezirkskongress ist das oberste Beschlussorgan des Bezirksverbandes. Er hat insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts und des politischen Rechenschaftsberichts des Bezirksvorstandes
 - b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Bezirksvorstandes
 - c) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundeskongress
 - d) Wahl zweier Kassenprüfer
 - e) Umgliederung des Bezirksverbandes
 - f) Änderung der Satzung und der Beitragsordnung
 - g) Auflösung des Bezirksverbandes
 - h) Berufung von Ehrenvorsitzenden
- (2) Der Bezirkskongress ist die Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes. Es sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt, die nicht länger als 3 Monate mit ihren Beitragszahlungen an den entsprechenden Kreisverband im Rückstand sind.
- (3) Die Delegierten zum Bundeskongress werden vom Bezirkskongress in geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Namen der Gewählten sind dem Landesverband bis sechs Wochen vor dem Bundeskongress mitzuteilen.
- (4) Der Bezirkskongress findet mindestens einmal jährlich statt. Seine Einberufung beschließt der Bezirksvorstand. Darüber hinaus muss er binnen eines Monats eingeladen werden auf Antrag von mindestens zwei Kreisverbänden oder mindestens einem Drittel der Mitglieder.
- (5) Der Bezirkskongress wird mit einer Frist von zwei Wochen vom Bezirksvorsitzenden per Mail an alle Mitglieder unter Vorschlag einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Der Bezirkskongress ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen wurde und noch mehr als die Hälfte der zu Beginn anwesenden Mitglieder anwesend sind.

- (6) Liegt keine Mailadresse eines Mitglieds vor, ist dieses schriftlich einzuladen.
- (7) Anträge müssen zu Beginn des Kongresses vorliegen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, der Bezirksvorstand, die Kreis- und Ortsverbände sowie vom Bezirksvorstand eingesetzte Arbeitskreise.
- (8) Zu Beginn des Bezirkskongresses werden mindestens ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer gewählt. Das Protokoll des Bezirkskongresses wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.
- (9) Wahlen und Satzungsänderungen können nur durchgeführt werden, wenn sie mit der Einladung angekündigt werden. Bei Wahlen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit, sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Für Satzungsänderungen ist § 9 entsprechend anzuwenden.
- (10) Wenn der Bezirkskongress nichts anderes beschließt, gilt die jeweils gültige Geschäftsordnung des Bundesverbandes der Jungen Liberalen.

§ 5a Digitaler Bezirkskongress

- (1) Neben dem Bezirkskongress gemäß § 5 kann durch Beschluss des Bezirksvorstandes ein mittels alternativer Formen der Echtzeitkommunikation durchzuführender Bezirkskongress (Digitaler Bezirkskongress) einberufen werden.
- (2) Der Digitale Bezirkskongress kann ausschließlich inhaltliche Anträge, die nicht Anträge gemäß § 5 Abs. 1 lit. e – g sind oder eine Änderung der Geschäftsordnung betreffen, beschließen. Darüberhinausgehende Aufgaben nimmt er nicht wahr.
- (3) Der Bezirksvorstand schafft die für die satzungs- und geschäftsordnungskonforme Durchführung des Digitalen Bezirkskongresses erforderlichen technischen und sonstigen Voraussetzungen.
- (4) § 5 Abs. 2, 5, 6, 7, 9 gelten für den Digitalen Bezirkskongress entsprechend.

§ 6 Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus
 - a) dem Bezirksvorsitzenden
 - b) einem bis drei stellvertretenden Bezirksvorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) mindestens zwei Beisitzern, mit einem Vorab-Vorschlagsrecht für die nicht in a, b und c vertretenen Kreisverbände.
- (2) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden vom Bezirkskongress einzeln in geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres mit absoluter Mehrheit gewählt. Die Abberufung von Bezirksvorstandsmitgliedern kann nur durch konstruktives

Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit erfolgen. Anträge auf Abberufung müssen mit der Einladung zugegangen sein.

- (3) Der Bezirksvorsitzende ist Vorstand im Sinne von § 26BGB. Er vertritt den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle sein Stellvertreter. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (4) Der Bezirksvorsitzende lädt formlos zu Sitzungen des Bezirksvorstandes unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung.
- (5) Der Bezirksvorstand führt die Beschlüsse des Bezirkskongresses aus und erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Seine Arbeitsweise regelt er selbst.
- (6) Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen und mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Bezirksvorstand stellt zu Beginn der Amtsperiode ein Arbeitsprogramm auf. Am Ende der Amtsperiode legt er gegenüber dem Bezirkskongress Rechenschaft ab.

§ 6a Ehrenvorsitzende

- (1) Der Bezirkskongress kann auf Vorschlag des Bezirksvorstandes und der Kreisverbände Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um den Bezirksverband verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden zu ernennen.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Bezirkskongresses mit einfacher Mehrheit
- (3) Ehrenvorsitzende haben kein Stimmrecht auf dem Bezirkskongress und gehören dem Bezirksvorstand nicht kraft Amtes an. Sie werden, wie reguläre Mitglieder zu Veranstaltungen eingeladen und sind berechtigt, beratend an Bezirksvorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 7 Ombudsperson

- (1) Die Ombudsperson der Jungen Liberalen Westfalen-West wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie darf kein weiteres Wahlamt nach dieser Satzung innehaben.
- (2) Die Ombudsperson ist die erste Anlaufstelle zur Prävention und Lösung von sozialen Konflikten oder Belästigungsfällen im Verband. Die Ombudsperson ist grundsätzlich berechtigt, an den Sitzungen des Bezirksvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 8 Finanzen

- (1) Der Bezirksverband deckt seine Aufwendungen durch Umlage von Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen Zuwendungen und sonstige Einnahmen.
- (2) Die Kreisverbände führen auf Beschluss des Bezirkskongresses ihren Anteil an den Mitgliedsbeiträgen an den Bezirksverband ab. Über die Erhebung und die Höhe der Beiträge entscheidet der Bezirkskongress.
- (3) Der Schatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse hinsichtlich der Finanzen befolgt werden. Er hat insbesondere für sichere Belegung sowie für ordnungsgemäße Buch- und Belegprüfung Sorge zu tragen. Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der Kassenprüfer jederzeit Einblick in die Unterlagen zu gewähren, soweit der Kassenprüfer dies für erforderlich hält.
- (4) Der Schatzmeister gibt dem Kongress jährlich einen Kassenbericht. Daran schließt sich ein Kassenprüfungsbericht über die sachliche und formale Prüfung der Kassenführung durch die Kassenprüfer an.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Die Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes der Jungen Liberalen gehen den Bestimmungen dieser Satzung vor.
- (2) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmberechtigten des Bezirkskongresses. Sie können nur dann beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zugegangen sind.

§ 10 Auflösung

- (1) Der Bezirksverband kann nur aufgelöst werden, wenn der entsprechende Antrag 4 Wochen vorher allen Mitgliedern zugegangen ist und sowohl drei Viertel der erschienenen Mitglieder des Bezirkskongresses als auch mindestens die Hälfte aller Mitglieder der Auflösung zugestimmt haben.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an den Landesverband der Jungen Liberalen Nordrhein-Westfalen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung treten durch Beschluss des Bezirkskongress vom 30.11.2025 mit Wirkung ab 22.02.2020 anstelle der Satzung vom 13.07.2013 in Kraft.